



Statut
der
Baden-Württembergische Bank
als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts
der
Landesbank Baden-Württemberg

Fassung: ~~14. August 2010~~ 12. Mai 2015

Aufgrund von § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. ~~65~~ des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend "LBWG") in der Fassung vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch ~~Ge-~~ ~~setz~~ Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom ~~24. März 2009~~ (GBl. 19. Dezember 2013. (GBl. S. ~~156~~ 491, 492) hat die ~~Trägerversammlung~~ Hauptversammlung der Landesbank Baden-Württemberg am ~~12. Juli 2010~~ ~~Folgendes~~ 11. Mai 2015 folgendes Statut der Baden-Württembergische Bank beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die Baden-Württembergische Bank (nachfolgend „BW-Bank“) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend „LBBW“) nach § 2 Abs. 6 LBWG ~~und~~ ~~§ 4 Abs. 7 der Satzung der LBBW.~~

§ 2

Aufgaben

- (1) Die BW-Bank übernimmt für Baden-Württemberg die Geschäftsfelder des Privat- und Unternehmenskundengeschäfts mit einem besonderen Fokus auf das Mittelstandsgeschäft als operativ selbstständige Einheit innerhalb der LBBW. In diesem Rahmen kann sie für die ihr zugewiesenen Aufgaben alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben.

- (2) Die BW-Bank ist insbesondere für das Privat- und Unternehmenskundengeschäft tätig. Unter ihrem Namen können nach Maßgabe der Satzung der LBBW Niederlassungen unterhalten werden.
- (3) Die BW-Bank erfüllt für die LBBW auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart auch die Aufgaben einer Sparkasse. Insoweit wird auch der öffentliche Auftrag erfüllt.

§ 3

Kapitalausstattung, Ergebnisrechnung

Der BW-Bank wird für ihre Geschäftstätigkeit von der LBBW Kapital zugeordnet. Sie erstellt ~~und veröffentlicht~~ eine eigene Ergebnisrechnung, ~~die auch veröffentlicht werden kann.~~

§ 4

Gremien der BW-Bank, Pflichten von Gremienmitgliedern

- (1) Gremien der BW-Bank sind der beratende Aufsichtsrat, ~~der Kreditausschuss,~~ die Geschäftsleitung und der Vorstand der BW-Bank- ~~sowie der Kundenbeirat.~~ Die bankaufsichtsrechtlich verantwortlichen Organe ergeben sich aus § 6 der Satzung der LBBW ~~in der jeweils geltenden Fassung.~~
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des ~~Kreditausschusses und des Vorstands~~ ~~der BW-~~ und der weiteren Gremien der BW-Bank sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Gremien der BW-Bank bestehen. Der Vorstand

der LBBW kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 5

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der BW-Bank sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 6

Aufsichtsrat der BW-Bank, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der BW-Bank wird nach § 2423 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung gebildet, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Stellvertreter werden ~~von der Trägerversammlung nach Abstimmung mit dem~~ durch den Vorstand der LBBW mit Zustimmung des Aufsichtsrats der LBBW berufen. Dabei sollen Mitglieder aus dem Kreis der Kunden der BW-Bank oder der Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden. Der Gesamtpersonalrat der LBBW kann drei Personen aus seiner Mitte als Gäste zu den Sitzungen des Aufsichtsrats entsenden.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die BW-Bank zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie ihre Stellvertreter und die Gäste werden für die Dauer von fünf Jahren berufen ~~bzw. entsandt; die Neuberufung ist spätestens ein Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen.~~ Wiederholte Berufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Aufsichtsrats fort. ~~Die erste Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und ihrer Stellvertreter endet am 31. Dezember 2009.~~
- (6) Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Aufsichtsrat aus.

~~Die Trägerversammlung~~ Der Vorstand der LBBW kann ~~nach Abstimmung mit dem Vorstand~~ Zustimmung des Aufsichtsrats der LBBW Mitglieder des Aufsichtsrats ~~der BW-Bank~~ jederzeit abberufen. In beiden Fällen werden für die restliche Amtszeit andere Mitglieder berufen.

§ 7

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende und der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ~~berät~~ hat beratende Funktion. Er kann über folgende Angelegenheiten der BW-Bank beraten:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik;
2. jährliche Geschäftsplanung;
3. Ergebnisrechnung;
4. wesentliche Investitionen, einschließlich von Investitionen in Grundstücke und Gebäude;
5. bestehende oder beabsichtigte Kooperationen;
6. die Wahrnehmung der Sparkassenfunktion für die Stadt Stuttgart
7. die nach diesem Statut zugewiesenen sonstigen Aufgaben.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten der BW-Bank informiert.

(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Jahr ein und leitet dessen Sitzungen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmt das Nähere, insbesondere Form und Frist der Einberufung.

§ 10

Kreditausschuss für die BW-Bank

~~Die Regelungen für den Kreditausschuss der BW-Bank ergeben sich aus § 18 der Satzung der LBBW.~~

§ 11

Geschäftsleitung, Vorstand der BW-Bank

- (1) Die ~~Geschäftsleitung der BW-Bank übernehmen die zwei Mitglieder des Vorstands der LBBW als Vorsitzender und Stellvertreter, die für das Unternehmenskunden- und Privatkundengeschäft zuständig sind.~~ ~~Sie~~zuständigen Vorstandsmitglieder der LBBW übernehmen als Mitglieder des Vorstands der BW-Bank die Geschäftsleitung der BW-Bank. Der Vorstand der LBBW ernennt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands der BW-Bank. Die für die Geschäftsleitung der BW-Bank zuständigen Vorstandsmitglieder tragen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern der LBBW als ~~ihr~~ Organ

der LBBW die aufsichtsrechtliche und disziplinarische Verantwortung für die BW-Bank, ~~einschließlich~~ sowie für die ~~ihres~~ weiteren Mitglieder des Vorstands der BW-Bank.

- (2) Die BW-Bank hat einen Vorstand, der aus mehreren Mitgliedern besteht. ~~Die~~ Die nach Absatz 1 Satz 1 für die Geschäftsleitung der BW-Bank zuständigen Vorstandsmitglieder der LBBW sind zugleich Mitglieder des Vorstands der BW-Bank. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden ~~auf Vorschlag der Trägerversammlung~~ vom Vorstand der LBBW ~~bestimmt. Ihre~~ bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat der LBBW wird umgehend über diese Maßnahme informiert. Die Befugnisse der Mitglieder des Vorstands der BW-Bank ergeben sich insbesondere aus § 11 und § 12 ~~und § 13~~.

~~§ 12~~ § 11

Aufgaben des Vorstands der BW-Bank

Der Vorstand der BW-Bank ist für alle Angelegenheiten der BW-Bank zuständig, die ihm im Rahmen der Kompetenzordnung der LBBW übertragen werden.

~~§ 13~~ § 12

Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen regelt die ~~Kompetenz-~~ ~~ordnung~~ ~~Kompetenz~~ordnung der LBBW. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann bestimmt werden, dass ein Mitglied des Vorstands der BW-Bank mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam

rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.

- (2) Die Zeichnungsbefugnis für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist in einem gemeinsamen Unterschriftenverzeichnis von LBBW und BW-Bank niedergelegt. Im Übrigen werden die Namen und Unterschriften der Vertretungsberechtigten an der Stelle ausgehängt oder aufgelegt, bei der die Vertretungsberechtigten tätig sind.
- (3) Soweit es die Sicherheit zulässt, kann bestimmt werden, dass bei bestimmten Geschäften ein Mitarbeiter allein zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt ist.
- (4) Folgende schriftliche Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:
 1. von der BW-Bank ausgegebene Zahlungskarten zur Verwendung in kartengestützten Zahlungssystemen der Kreditwirtschaft;
 2. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge;
 3. Buchungsanzeigen und Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten;
 4. andere Erklärungen und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen, wenn die BW-Bank unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen können auch aufgrund einer Voll-

macht durch einen oder mehrere Beauftragte schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

~~§ 14~~

§ 13

Kundenbeirat für die BW-Bank

Zur Vertiefung der Kundenbeziehungen und zur sachverständigen Beratung der BW-Bank kann ein Kundenbeirat gemäß § ~~24~~23 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden.

~~§ 15~~

§ 14

Geschäftsplan

Der Vorstand der BW-Bank ~~stellt~~kann jährlich einen Geschäftsplan ~~auf-~~stellen, der dann dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.

§ 15

~~§ 16~~

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt am~~

§ 16

~~1. August 2005 und endet am 31. Dezember 2005.~~

Seite 11 Statut der Baden-Württembergische Bank
als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts
der Landesbank Baden-Württemberg,
Fassung ~~14. August 2010~~ 12. Mai 2015

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am ~~14. August 2010~~ 12. Mai 2015 in Kraft.

Rheinland-Pfalz  Bank

Ein Unternehmen der LBBW-Gruppe

LB  **BW**

Rheinland-Pfalz Bank

Statut

der **LBBW** Rheinland-Pfalz Bank

als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts

der

Landesbank Baden-Württemberg

Fassung: ~~4. Juli 2009~~ 12. Mai 2015

Seite 2 Statut der LBBW Rheinland-Pfalz Bank
als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts
der Landesbank Baden-Württemberg,
Fassung ~~4. Juli 2009~~ 12. Mai 2015

Aufgrund von § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 65 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch ~~Gesetz~~ Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom ~~24. März 2009~~, 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492) hat die ~~Trägerversammlung~~ Hauptversammlung der Landesbank Baden-Württemberg ~~folgende Änderung des Statuts~~ folgendes Statut der LBBW Rheinland-Pfalz Bank ~~mit Wirkung zum 22. Juni 2009~~ am 11. Mai 2015 beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die LBBW Rheinland-Pfalz Bank (nachfolgend „RP-Bank“) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend „LBBW“) nach § 2 Abs. 6 LBWG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die RP-Bank übernimmt für Rheinland-Pfalz und die angrenzenden Wirtschaftsräume als regionale Kundenbank das Geschäftsfeld des Unternehmenskundengeschäfts mit einem besonderen Fokus auf das Mittelstandsgeschäft, das Private Banking und die Beratung institutioneller Kunden unter anderem in Fondsanlagen. In diesem Rahmen kann sie für die ihr zugewiesenen Aufgaben alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben.
- (2) Die RP-Bank kann unter ihrem Namen nach Maßgabe der Satzung der LBBW Niederlassungen unterhalten.

§ 3

Kapitalausstattung, Ergebnisrechnung

Der RP-Bank wird für ihre Geschäftstätigkeit von der LBBW Kapital zugeordnet. Sie ~~erstellt~~kann eine eigene Ergebnisrechnung erstellen, die auch veröffentlicht werden kann.

§ 4

Gremien der RP-Bank, Pflichten von Gremienmitgliedern

- (1) Gremien der RP-Bank sind der beratende Verwaltungsrat, der Vorstand der RP-Bank und der Kundenbeirat. Die bankaufsichtsrechtlich verantwortlichen Organe ~~sind die Geschäftsleiter der LBBW gem.~~ergeben sich aus § 6 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorstands und der weiteren Gremien der RP-Bank sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Gremien der RP-Bank bestehen. Der Vorstand der LBBW kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 5

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der RP-Bank sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 6

Verwaltungsrat der RP-Bank, Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) Zur Förderung der regionalen Verankerung wird nach § 2423 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung ein Verwaltungsrat bei der RP-Bank gebildet, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden ~~von der Trägerversammlung nach Abstimmung mit dem~~ durch den Vorstand der LBBW mit Zustimmung des Aufsichtsrats der LBBW berufen ~~und abberufen~~. Dabei sollen Mitglieder aus dem Kreis der öffentlichen Hand und der Sparkassen angemessen berücksichtigt werden. Der Gesamtpersonalrat der LBBW kann eine Person aus seiner Mitte als Gast zu den Sitzungen des Verwaltungsrats entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die RP-Bank zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihre Stellvertreter und der Gast werden für die Dauer von fünf ~~Geschäfts~~Jahren berufen ~~bzw. entsandt; die Neuberufung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen~~. Wiederholte Berufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort. ~~Die erste Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter endet am 31. Dezember 2012.~~

- (6) Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Verwaltungsrat aus. ~~Die Trägerversammlung~~ Der Vorstand der LBBW kann ~~nach Abstimmung~~ mit dem ~~Vorstand~~ Zustimmung des Aufsichtsrats der LBBW Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen. In beiden Fällen werden für die restliche Amtszeit andere Mitglieder berufen.

§ 7

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende und der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer von fünf ~~Geschäfts~~ Jahren gewählt.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat beratende Funktion. Er ~~berät~~ kann über folgende Angelegenheiten der RP-Bank beraten:
1. Grundsätze der Geschäftspolitik;
 2. jährliche Geschäftsplanung;
 3. Ergebnisrechnung;
 4. wesentliche Investitionen, einschließlich von Investitionen in Grundstücke und Gebäude;
 5. bestehende oder beabsichtigte Kooperationen;
 6. die nach diesem Statut zugewiesenen sonstigen Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten der RP-Bank informiert.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr ein und leitet dessen Sitzungen. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats bestimmt das Nähere, insbesondere Form und Frist der Einberufung.

§ 10

Vorstand der RP-Bank

Die RP-Bank hat einen Vorstand, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden ~~auf Vorschlag der Trägerversammlung vom Vorstand der LBBW bestimmt, der als Organ~~ vom Vorstand der LBBW bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat der LBBW wird umgehend über diese Maßnahme informiert. Der Vorstand der LBBW kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands der RP-Bank ernennen. Der Vorstand der LBBW trägt als Organ der LBBW die aufsichtsrechtliche und disziplinarische Verantwortung für die RP-Bank einschließlich ihres Vorstandes ~~trägt. Ihre. Die~~ Befugnisse ~~der Mitglieder des Vorstands der RP-Bank~~ ergeben sich insbesondere aus § 11 und § 12.

§ 11

Aufgaben des Vorstands der RP-Bank

Der Vorstand der RP-Bank ist für alle Angelegenheiten der RP-Bank zuständig, die ihm im Rahmen der Kompetenzordnung der LBBW übertragen werden.

§ 12

Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen regelt die Kompetenzordnung der LBBW. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann bestimmt werden, dass ein Mitglied des Vorstands der RP-Bank mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.
- (2) Die Zeichnungsbefugnis für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist in einem gemeinsamen Unterschriftenverzeichnis von LBBW und RP-Bank niedergelegt. Im Übrigen werden die Namen und Unterschriften der Vertretungsberechtigten an der Stelle ausgehängt oder aufgelegt, bei der die Vertretungsberechtigten tätig sind.
- (3) Soweit es die Sicherheit zulässt, kann bestimmt werden, dass bei bestimmten Geschäften ein Mitarbeiter allein zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt ist.
- (4) Folgende schriftliche Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:
 1. von der RP-Bank ausgegebene Zahlungskarten zur Verwendung in kartengestützten Zahlungssystemen der Kreditwirtschaft;
 2. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge;
 3. Buchungsanzeigen und Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten;
 4. andere Erklärungen und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen, wenn die RP-Bank unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.

- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen können auch aufgrund einer Vollmacht durch einen oder mehrere Beauftragte schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

§ 13 Kundenbeirat

- (1) Zur sachverständigen Beratung der RP-Bank und zur Vertiefung der Kundenbeziehungen wird ein Kundenbeirat eingerichtet. Diesem Kundenbeirat ~~gehören~~sollen ausgewählte Unternehmenskunden aus Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Wirtschaftsräumen ~~an~~angehören.
- (2) § ~~24~~23 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 14 Geschäftsplan

Der Vorstand der RP-Bank ~~stellt~~kann jährlich einen Geschäftsplan aufstellen, der dann dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli 2008 und endet am 31. Dezember 2008.~~

§ 16 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt am ~~4. Juli 2009~~ 12. Mai 2015 in Kraft.

Sachsen≡Bank

Ein Unternehmen der LBBW-Gruppe

LB≡BW

Sachsen Bank

Statut
der
LBBW Sachsen Bank
als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts
der
Landesbank Baden-Württemberg

Fassung: ~~1. April 2008~~ 12. Mai 2015

Seite 2 Statut der Sachsen Bank
als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts
der Landesbank Baden-Württemberg,
Fassung ~~1. April 2008~~ 12. Mai 2015

Aufgrund von § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 65 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend "LBWG") in der Fassung vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom ~~22. Oktober 2002~~ 19. Dezember 2013 (GBl. S. ~~385~~ 491, 492), hat die ~~Trägerversammlung~~ Hauptversammlung der Landesbank Baden-Württemberg am ~~25. April 2008~~ 11. Mai 2015 folgendes Statut der Sachsen Bank beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die LBBW Sachsen Bank (nachfolgend „Sachsen Bank“) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend "LBBW") nach § 2 Abs. 6 LBWG.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sachsen Bank übernimmt für Sachsen und die angrenzenden Wirtschaftsräume als regionale Kundenbank das Geschäftsfeld des Unternehmenskundengeschäfts mit einem besonderen Fokus auf das Mittelstandsgeschäft und das Geschäftsfeld Private Banking als operativ selbstständige Einheit innerhalb der LBBW. In diesem Rahmen kann sie für die ihr zugewiesenen Aufgaben alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben.
- (2) Die Sachsen Bank kann unter ihrem Namen nach Maßgabe der Satzung der LBBW Niederlassungen unterhalten.

§ 3

Kapitalausstattung, Ergebnisrechnung

Der Sachsen Bank wird für ihre Geschäftstätigkeit von der LBBW Kapital zugeordnet.
Sie ~~erstellt~~kann eine eigene Ergebnisrechnung ~~erstellen~~, die auch veröffentlicht werden kann.

§ 4

Gremien der Sachsen Bank, Pflichten von Gremienmitgliedern

- (1) Gremien der Sachsen Bank sind der beratende Verwaltungsrat, der Vorstand der Sachsen Bank und der Kundenbeirat. Die bankaufsichtsrechtlich verantwortlichen Organe ~~sind die Geschäftsleiter der LBBW gem.~~ergeben sich aus § 6 der Satzung der LBBW ~~in der jeweils geltenden Fassung~~.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorstands und der weiteren Gremien der Sachsen Bank sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Gremien der Sachsen Bank bestehen. Der Vorstand der LBBW kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 5

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Sachsen Bank sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 6

Verwaltungsrat der Sachsen Bank, Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Sachsen Bank wird nach § 2423 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung gebildet, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden ~~von der Trägerversammlung nach Abstimmung mit dem~~ durch den Vorstand der LBBW mit Zustimmung des Aufsichtsrats der LBBW berufen. ~~und abberufen.~~ Dabei sollen Mitglieder aus dem Kreis der öffentlichen Hand und der Sparkassen angemessen berücksichtigt werden. Der Gesamtpersonalrat der LBBW kann eine Person aus seiner Mitte als Gast zu den Sitzungen des Verwaltungsrats entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sachsen Bank zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihre Stellvertreter und der Gast werden für die Dauer von fünf ~~Geschäfts~~Jahren berufen ~~bzw. entsandt; die Neuberufung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen.~~ Wiederholte Berufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort. ~~Die erste Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter endet am 31. Dezember 2012.~~

- (6) Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Verwaltungsrat aus. ~~Die Trägerversammlung~~ Der Vorstand der LBBW kann ~~nach Abstimmung~~ mit dem Vorstand ~~Zustimmung des Aufsichtsrats~~ der LBBW Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen. In beiden Fällen werden für die restliche Amtszeit andere Mitglieder berufen.

§ 7

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende und der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer von fünf ~~Geschäfts~~ Jahren gewählt.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat beratende Funktion. Er ~~berät~~ kann über folgende Angelegenheiten der Sachsen Bank ~~beraten~~:
1. Grundsätze der Geschäftspolitik;
 2. jährliche Geschäftsplanung;
 3. Ergebnisrechnung;
 4. wesentliche Investitionen, einschließlich von Investitionen in Grundstücke und Gebäude;
 5. bestehende oder beabsichtigte Kooperationen;
 6. die nach diesem Statut zugewiesenen sonstigen Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten der Sachsen Bank informiert.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr ein und leitet dessen Sitzungen. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats bestimmt das Nähere, insbesondere Form und Frist der Einberufung.

§ 10

Vorstand der Sachsen Bank

Die Sachsen Bank hat einen Vorstand, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden ~~auf Vorschlag der Trägerversammlung vom Vorstand der LBBW bestimmt~~ ~~der~~ vom Vorstand der LBBW bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat der LBBW wird umgehend über diese Maßnahme informiert. Der Vorstand der LBBW kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands der Sachsen Bank ernennen. Der Vorstand der LBBW trägt als Organ und Geschäftsleiter die aufsichtsrechtliche und disziplinarische Verantwortung für die Sachsen Bank einschließlich ihres Vorstandes ~~trägt ihre~~. Die Befugnisse ~~der Mitglieder des Vorstands der Sachsen Bank~~ ergeben sich insbesondere aus §- 11 und § 12.

§ 11

Aufgaben des Vorstands der Sachsen Bank

Der Vorstand der Sachsen Bank ist für alle Angelegenheiten der Sachsen Bank zuständig, die ihm im Rahmen der Kompetenzordnung der LBBW übertragen werden.

§ 12 Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen regelt die Kompetenzordnung der LBBW. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann bestimmt werden, dass ein Mitglied des Vorstands der Sachsen Bank mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.
- (2) Die Zeichnungsbefugnis für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist in einem gemeinsamen Unterschriftenverzeichnis von LBBW und Sachsen Bank niedergelegt. Im Übrigen werden die Namen und Unterschriften der Vertretungsberechtigten an der Stelle ausgehängt oder aufgelegt, bei der die Vertretungsberechtigten tätig sind.
- (3) Soweit es die Sicherheit zulässt, kann bestimmt werden, dass bei bestimmten Geschäften ein Mitarbeiter allein zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt ist.
- (4) Folgende schriftliche Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:
 1. von der Sachsen Bank ausgegebene Zahlungskarten zur Verwendung in kartengestützten Zahlungssystemen der Kreditwirtschaft;
 2. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge;
 3. Buchungsanzeigen und Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten;
 4. andere Erklärungen und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen, wenn die Sachsen Bank unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassengeräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen können auch aufgrund einer Vollmacht durch einen oder mehrere Beauftragte schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

§ 13 Kundenbeirat

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Sachsen Bank und zur Vertiefung der Kundenbeziehungen wird ein Kundenbeirat eingerichtet. Diesem Kundenbeirat ~~gehören~~ ausgewählte Unternehmenskunden aus Sachsen und den angrenzenden Wirtschaftsräumen ~~an~~ angehören.
- (2) § 2423 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 14 Geschäftsplan

Der Vorstand der Sachsen Bank ~~stellt~~ kann jährlich einen Geschäftsplan ~~auf~~ aufstellen, der ~~dann~~ dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. April 2008 und endet am 31. Dezember 2008.~~

§ 16 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt am ~~1. April 2008~~ 12. Mai 2015 in Kraft.